



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 26. April 2018

Mitwirkende

Dr. Markus W. Stadlin (Vorsitz), lic. iur. Thomas Jaussi,
Jacqueline Landmann, Simon Leuenberger,
Dr. Peter Rickli, Dr. Ursula Schneider-Fuchs
und MLaw Rebecca Mühlebach (Gerichtsschreiberin)

Parteien

X
[...]
vertreten durch A GmbH,
[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt
Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Kantonale Steuern pro 2013

(Erträge aus beweglichem Vermögen, § 21 StG;
Vermögenssteuer, § 45 StG)

Sachverhalt

- A. Die Rekurrentin, X, deklarierte im Wertschriftenverzeichnis pro 2013 unter den Rubriken „Wertschriften mit Verrechnungssteuerabzug“ und „Wertschriften ohne Verrechnungssteuerabzug“ mit der jeweiligen Bezeichnung „BEKB gem. Steuerauszug“ einen Steuerwert und Bruttoertrag von jeweils CHF 0.00.

Da die Rekurrentin trotz entsprechender Aufforderung und mehrmaliger Fristerstreckung das Steuerverzeichnis des Depots bei der Berner Kantonalbank nicht einreichte, wurde der Ertrag von der Steuerverwaltung geschätzt und in der Veranlagung vom 24. November 2016 auf insgesamt CHF 31'000.00 festgesetzt.

- B. Gegen diese Veranlagung erhob die Rekurrentin mit Schreiben vom 16. Dezember 2016 Einsprache. Sie beantragte, es seien keine Erträge aus dem Depot bei der Berner Kantonalbank zu berücksichtigen. Zur Begründung führte sie an, die Werte des Depots seien im Januar 2013 in die damals neu gegründete B & Co. eingebracht worden.

Mit Entscheid vom 26. Mai 2017 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Sie begründete diesen Entscheid damit, dass trotz mehrmaliger Fristerstreckung der Steuerauszug des Depots bei der Berner Kantonalbank nicht eingereicht sowie der Nachweis der Einbringung der Werte in die neu gegründete Firma nicht erbracht worden sei.

- C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 27. Juni 2017. Die Rekurrentin, vertreten durch A GmbH, beantragt, der Einspracheentscheid sei aufzuheben und es seien andere Werte der Berner Kantonalbank in der Steuerveranlagung zu berücksichtigen als dies zum Teil durch die Steuerverwaltung vorgenommen wurde.

Mit Schreiben vom 19. Juli 2017 legt die Rekurrentin eine ergänzte Steuererklärung pro 2013 ins Recht, worin neu Schenkungen in Höhe von insgesamt CHF 3'160'624.00 sowie die Werte des neuen Bankdepots bei der Berner Kantonalbank ausgewiesen werden.

In ihrer Vernehmlassung vom 18. August 2017 schliesst die Steuerverwaltung auf kostenpflichtige Abweisung des Rekurses und beantragt, die Sache zur Neuveranlagung an die Steuerverwaltung zurückzuweisen.

In ihrer Replik vom 15. September 2017 zeigt sich die Rekurrentin mit der Rückweisung zur Neuveranlagung einverstanden, beantragt jedoch, von der Auferlegung von Kosten abzusehen.

In ihrer Duplik vom 29. September 2017 hält die Steuerverwaltung an ihrem Antrag fest.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Eine mündliche Verhandlung wurde nicht angeordnet.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrentin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 26. Mai 2017 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Ihre Vertreterin ist gehörig bevollmächtigt. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 27. Juni 2017 (Datum des Poststempels: 28. Juni 2017) ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrentin beantragt sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 26. Mai 2017 aufzuheben und die Neuveranlagung anhand der im Rekursverfahren eingereichten ergänzten Steuererklärung und Belege.

b) Im vorliegenden Fall lauten die Anträge der Parteien übereinstimmend auf Neuveranlagung entsprechend des zu Handen der Steurrekurskommission erstellten Rektifikatentwurfs (Vernehmlassungsbeilage 13). Es ist zu prüfen, ob diese Neuveranlagung korrekt vorgenommen wurde. Strittig ist ferner die Kostenverlegung.

3. a) Gemäss § 21 Abs. 1 StG sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere Zinsen aus Guthaben (lit. a), Einkünfte aus Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung, die dem Inhaber oder der Inhaberin anfallen (lit. b), Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (lit. c) steuerbar.

b) Bei beweglichem Privatvermögen können gemäss § 31 StG die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden.

c) § 45 StG sieht vor, dass der Vermögenssteuer das gesamte Reinvermögen unterliegt. Dieses wird gemäss § 46 StG zum Verkehrswert bewertet.

d) Gemäss § 169 Abs. 1 StG ist die Steuerrekurskommission nicht an die Anträge der Parteien gebunden. Sie kann nach Anhören der steuerpflichtigen Person die Veranlagung auch zu deren Ungunsten ändern.

4.
 - a) Die Rekurrentin hat im Rekursverfahren eine ergänzte Steuererklärung pro 2013 mit Belegen eingereicht und beantragt eine neue Veranlagung unter Berücksichtigung dieser Belege. Die Steuerverwaltung hat anhand der Belege zu Händen der Steuerrekurskommission einen Rektifikatentwurf erstellt, welcher zu einer höheren Besteuerung führt, als die ursprüngliche Veranlagung. Die Rekurrentin zeigt sich mit dieser Berechnung einverstanden.
 - b) Konkret ist, wie im Rektifikatentwurf korrekt ausgeführt, anstelle der unter der Rubrik „Vermögenswerte ohne Verrechnungssteuer“ taxierten Kapitalerträge in Höhe von CHF 31'000.00 gemäss dem Auszug des Depots der Berner Kantonalbank Nr. 00.001.326.670 ein Betrag von CHF 74'677.00 einzusetzen. Entsprechend ist Ziffer 302, Kapitalerträge Privat, von CHF 34'182.00 auf CHF 77'859.00 zu erhöhen. Die in der Veranlagung vom 24. November 2016 unberücksichtigt gebliebenen Vermögenssteuerwerte des Depots Nr. [...] und des Kontos [...] von insgesamt CHF 3'891'065.00 sind ebenfalls aufzurechnen. Gleichzeitig sind die Vermögensverwaltungskosten entsprechend der 3-Promille-Regel neu auf CHF 12'715.00 festzusetzen.
 - c) Die Berechnung der Steuerverwaltung ist somit nicht zu beanstanden. Entsprechend ist der Rekurs gutzuheissen und das Verfahren unter Berücksichtigung der mit Eingabe der Rekurrentin vom 19. Juli 2017 eingereichten Unterlagen der Berner Kantonalbank zur Neuveranlagung an die Steuerverwaltung zurückzuweisen.
5.
 - a) Der Rekurrentin ist gemäss § 170 Abs. 2 StG trotz Obsiegen eine Spruchgebühr aufzuerlegen, da sie bereits im Vorverfahren aufgefordert wurde, die notwendigen Belege einzureichen und sie ihrer Beweispflicht erst im Rekursverfahren nachgekommen ist. Diese Spruchgebühr wurde im vorliegenden Verfahren auf CHF 2'000.00 festgesetzt. Da die Rekurrentin keine Begründung verlangt hat und eine solche nur von der Steuerverwaltung gewünscht wurde, ist die Spruchgebühr praxisgemäss von CHF 2'000.00 auf die Hälfte, d.h. CHF 1'000.00, zu reduzieren.
 - b) Nach § 170 Abs. 3 StG kann der teilweise oder ganz obsiegenden Partei für die notwendigen Kosten der Vertretung (§ 146 StG) resp. für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten eine Parteientschädigung zugesprochen werden. Da das vorliegende Verfahren unnötigerweise durch die Rekurrentin angestrengt wurde und kein Antrag auf Parteientschädigung gestellt wurde, wird auf die Zusprechung einer solchen verzichtet.

Beschluss

- ://:
1. In Gutheissung des Rekurses wird der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 26. Mai 2017 aufgehoben und das Verfahren zur Neuveranlagung unter Berücksichtigung der mit Eingabe der Rekurrentin vom 19. Juli 2017 eingereichten Unterlagen der Berner Kantonalbank an die Steuerverwaltung zurückgewiesen.
 2. Die Rekurrentin trägt eine reduzierte Spruchgebühr von CHF 1'000.00.
 3. Auf die Zusprechung einer Parteientschädigung wird verzichtet.
 4. Der Entscheid wird der Vertreterin der Rekurrentin und der Steuerverwaltung mitgeteilt.